

Beschl.-Nr. 5

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Umweltsenats vom 28.07.2014

Betreff: Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Isar im Stadtgebiet Landshut;
- Beschluss Nr. 5 des Umweltsenats vom 09.12.2013;
Beschlussfassung über die Festsetzung

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Hohn

Von den 10 Mitgliedern waren 7 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig
mit 7 gegen 0 Stimmen beschlossen:

Dem Plenum wird empfohlen, die als Anlage 1 beigefügte Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Isar im Stadtgebiet Landshut einschließlich des anliegenden Plans (Anlage 2) zu beschließen.

Landshut, den 28.07.2014
STADT LANDSHUT


Dr. Thomas Keyßner
Bürgermeister

Entwurf

Verordnung der Stadt Landshut über das Überschwemmungsgebiet der Isar und der Flutmulde im Stadtgebiet Landshut von Fluss-km 71,0 bis Fluss-km 80,1
vom 2014

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) In der Stadt Landshut wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Regelungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwasser getroffen.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

(1) Das Überschwemmungsgebiet liegt entlang der Isar und der Flutmulde (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Stadt Landshut. Es beginnt bei Fluss-km 71,0 in Höhe des sog. Isarspitz und erstreckt sich von dort aus nach Westen bis an die Stadtgrenze bei Fluss-km 80,1. Das Gebiet, das nach den vorliegenden hydraulischen Berechnungen bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) überflutet werden kann, ist in der Anlage 1 (Bestandteil dieser Verordnung) im Übersichtslageplan „Isar-Flutmulde - Festsetzung des Überschwemmungsgebietes“ vom August 2013 im Maßstab 1 : 20.000 eingetragen.

(2) Für die genaue Festlegung der Überschwemmungsgebietsgrenzen (blau umrandet) sind die von der Stadt Landshut zu dieser Verordnung ausgefertigten Exemplare des Lageplans Nr. 3.1 und 3.2 des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom August 2013 (3.1) und Januar 2007 (3.2) im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend. Die Pläne sind im Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut niedergelegt; sie können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

(3) Als Grenze in der Natur gilt jeweils die dem Gewässer nähere Kante der in den Plänen nach Absatz 2 dargestellten blauen Überschwemmungslinie; bei berechtigten Zweifeln im Einzelfall kann die HQ₁₀₀-Hochwasserlinie jeweils auf der Grundlage der durchgeführten hydraulischen Berechnungen durch Nivellement festgestellt werden.

(4) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(5) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW-100-Linie (in Meter über NN) erteilt die Stadt Landshut oder das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweitern baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

sonstige Vorhaben

(1) Für die sonstigen Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG. Eine allgemeine Zulassung gemäß § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG erfolgt nicht.

(2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

(1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Gel-

tungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAwS entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich.

(2) Die Stadt Landshut kann von den Vorgaben des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegensteht.

(3) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(4) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 6 Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009 GVBI S. 376) bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Gleichzeitig tritt das mit Beschluss vom 12.07.1956 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Isar im Bereich des Stadtkreises Landshut, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Landshut vom 11.08.1956, außer Kraft.

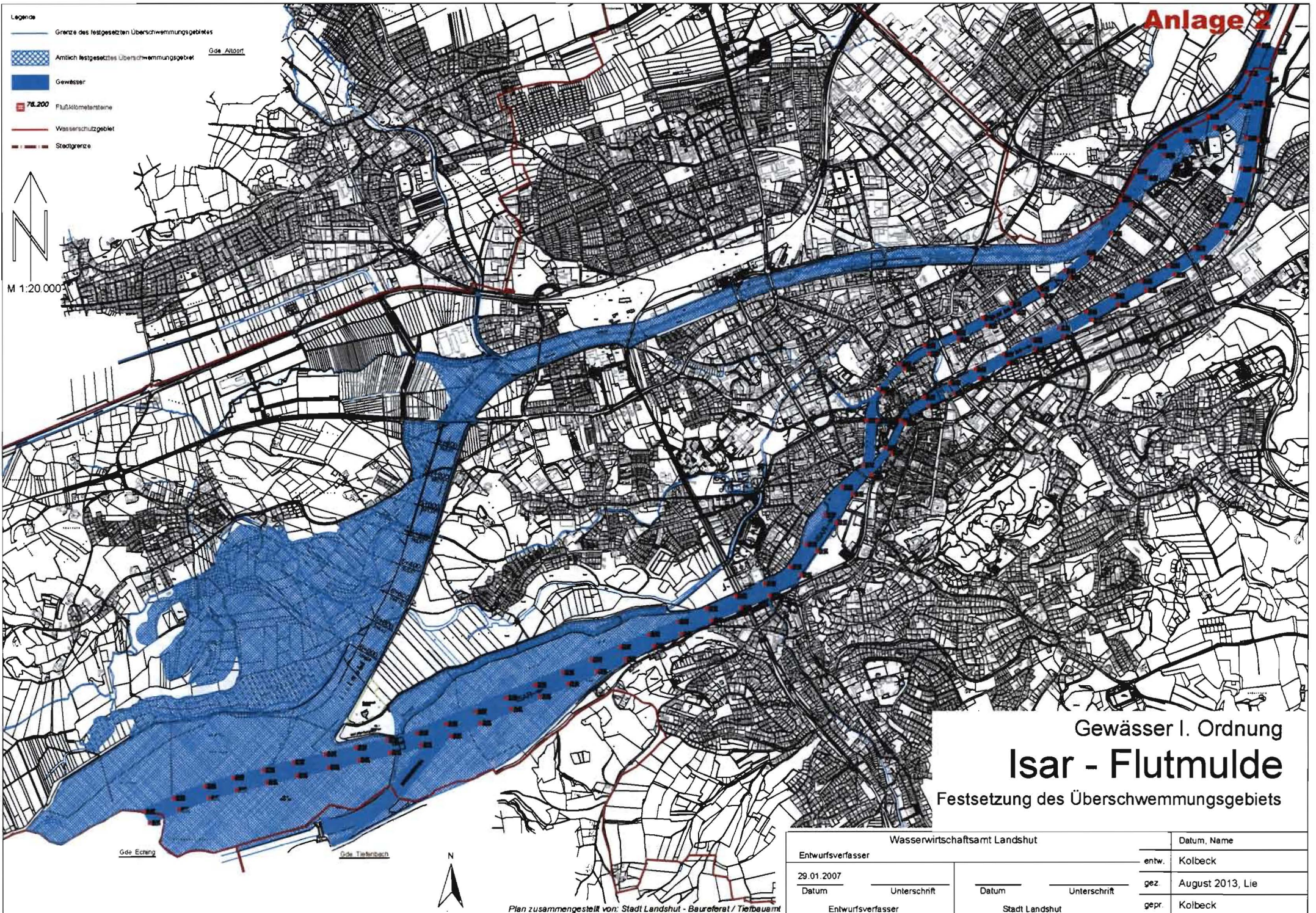
Stadt Landshut
Landshut,.....

Rampf
Oberbürgermeister

Anlage (Lageplan)

- Legende
-  Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes
 -  Amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 -  Gewässer
 -  75.200 Flußkilometersteine
 -  Wasserschutzgebiet
 -  Stadtgrenze

M 1:20.000

Gde. Eckring

Gde. Tietzenbach



Plan zusammengestellt von: Stadt Landshut - Baureferat / Tiefbauamt

Gewässer I. Ordnung
Isar - Flutmulde
 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Wasserwirtschaftsamt Landshut		Datum, Name	
Entwurfsverfasser		entw.	Kolbeck
29.01.2007		gez.	August 2013, Lie
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift
Entwurfsverfasser		Stadt Landshut	
		gepr.	Kolbeck